

Allgemeine Geschäfts-/Einkaufsbedingungen - Sparte: Abfall

Artikel 1 : Anwendungsbereich / Begrifflichkeiten : Mit Verkäufer ist der Abfallerzeuger oder ein Dritter der im Namen des Abfallerzeugers Abfälle/Waren/Produkte/Dienstleistungen verkauft, transportiert, handelt und/oder makelt, lagert, bearbeitet (sortiert, trennt, vorbereitet, verwertet, recycelt, beseitigt, etc.) gemeint. Für sämtliche Kaufgeschäfte der **Luxport S.A. – Sparte Abfall** und seinen Tochtergesellschaften, nachstehend genannt als „der Einkäufer“, gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäfts-/Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen und Privatpersonen. Dies impliziert, dass die Geschäftsbedingungen des Verkäufers vom Einkäufer nicht anerkannt werden, es sei denn, ihrer Geltung wurde vom Einkäufer ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt. Trotz vorbehaltloser Angebotsannahme des Einkäufers bei wissentlich entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Künftige Geschäfte mit dem Verkäufer werden auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durchgeführt. Es kommt nicht zu stillschweigender Anerkennung anderslautender Geschäftsbedingungen seitens Luxport. Einkaufen bedeutet den Zu- und Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Mit Waren sind hauptsächlich Abfälle beziehungsweise Sekundärrohstoffe und Dienstleistungen jedoch auch Handelsware gemeint. Dienstleistungen umfassen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, das Einsammeln, das Transportieren, das Handeln und Makeln, das Sortieren, das Vorbereiten zur Wiederverwertung, das Recyceln, das stoffliche Verwerten und das Beseitigen von Abfällen.

Artikel 2 : Vertragsabschluss / Zuständigkeiten : Eine verbindliche Bestellung des Einkäufers kommt nur dann zustande, wenn der Einkäufer sie in schriftlicher Form oder per E-Mail erteilt hat. Mündliche sowie fernmündliche Bestellungen als auch Änderungen oder Ergänzungen einen Bestellauftrag betreffend, sind erst dann wirksam, wenn der Einkäufer diesen schriftlich oder per E-Mail zustimmt. Bei der Luxport sind neben dem Geschäftsführer lediglich die Kaufleute für Abfall und Entsorgung, welche der Sparte Abfall angehören, berechtigt den Ein- und Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Abfall zu tätigen. Fahrer und Hofpersonal sind nicht berechtigt **A)** Konditionen bekanntzugeben und/oder zu verhandeln und **B)** Fahraufträge entgegenzunehmen.

Der Einkäufer hat das Recht, Aufträge und Verträge ganz oder teilweise weiterzugeben.

Artikel 3 : Auftragsannahme : **A)** Die Annahme eines Auftrages erfolgt durch Rücksendung der Bestätigungskopie. Weicht die Bestätigung des Verkäufers vom Auftrag ab, wird dies als neues Angebot gesehen, in das der Einkäufer zur Auftragsannahme erneut schriftlich einwilligen muss. Es bedarf generell der schriftlichen Einwilligung des Einkäufers damit Änderungen und Ergänzungen wirksam werden. **B)** Wird der Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen vom Verkäufer angenommen ist der Einkäufer nicht mehr an den jeweiligen Auftrag gebunden.

Artikel 4 : Lieferbedingungen / Verzug : Der Einkäufer legt großen Wert auf die Einhaltung fristgerechter Erfüllungen von Aufträgen. Deshalb muss der Verkäufer Waren und Leistungen zu den Zeitpunkten und in den Mengen liefern, die der Einkäufer im Rahmen der Auftragserteilung angeordnet hat. Ein beauftragter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware an dem vom Einkäufer vorgesehen Lieferort eingetroffen ist. Bei Lieferverzug des Verkäufers ist der Einkäufer, unberührt seiner sonstigen Rechte, befähigt eine schnelle Beförderungsart in Eigenregie und/oder über Dritte durchführen zu lassen, wobei der Verkäufer sämtliche Kosten, für die Beförderung sowie die Kosten, welche dem Einkäufer und dessen Abnehmern für beispielsweise Produktionsverzögerungen durch verspätete Lieferungen entstehen, in vollem Umfang trägt.

Sollte die Lieferung von der Bereitstellung von Dokumenten, Formularen und Unterlagen des Einkäufers abhängen und diese jedoch ausbleibt, kann der Verkäufer sich nur darauf berufen, wenn er das Ausbleiben in

angemessener Frist schriftlich anmahnt. Der Einkäufer genehmigt Teillieferung ausschließlich in schriftlicher Form. Im Falle von zufälligen Schäden oder Verschlechterungen beim Warenversand übernimmt der Verkäufer alle Kosten für Fracht, Verpackungen, Zölle, Spesen und Steuern.

Jede Verpackungsgüter, Gebinde, Behälter, Kisten, etc., welche der Verkäufer für die Versendung der Ware genutzt hat, kann der Einkäufer frei von Frachtkosten und gegen entsprechende Gutschrift an den Verkäufer zurücksenden.

Ein Lieferschein in doppelter Ausführung, welcher die Auftragsdetails vom Einkäufer beinhaltet, muss der Lieferung beiliegen.

Für verfrühte Lieferungen, zufälligen Untergang oder Verschlechterung von Mehrlieferungen haftet der Einkäufer nicht. Auch in diesen Fällen kann der Einkäufer die Ware zu Lasten des Verkäufers an diesen zurücksenden oder bei sich zu Lasten des Verkäufers lagern. Die vereinbarte Fälligkeit der Zahlung bleibt bestehen.

Eine Auftragsübertragung durch den Verkäufer ist grundsätzlich ganz noch teilweise ausgeschlossen und bedarf im Ausnahmefall der schriftlichen Einwilligung des Einkäufers.

Gegenstände, Materialien, Genehmigungen, Analysen, Prüfberichte, etc. die zur Auftrags Erfüllung notwendig sind, werden generell vom Verkäufer und zu dessen Kosten angeschafft, repariert, erneuert, ersetzt und ergänzt.

Artikel 5 : Waren-/Materialbeschaffenheit und -prüfung : Insofern es dem Verkäufer zuzumuten ist, können sämtliche bestellte Waren, wenn vorher angekündigt vom Einkäufer zu jeder Zeit und an jedem Ort, sogar im Prozess der Fertigung geprüft werden. Bei einer solchen Prüfung wird der Verkäufer den Einkäufer personalmäßig und durch die Verfügungstellung von Maschinen und Werkzeugen bei voller Kostenübernahme tatkräftig unterstützen. Über jede nicht vertragsgemäße Leistung bzw. Materialbeschaffenheit hat der Einkäufer den Verkäufer sofort nach Erkennung in Kenntniss zu setzen. Der Verkäufer ist dann in der Pflicht diese Mängel möglichst direkt und auf eigene Kosten zu beheben.

Bei einem Wareneingang muss der Einkäufer die angelieferte Ware nur auf die Richtigkeit der Identität, der Menge als auch auf Sachmängel und offen ersichtliche Transportschäden prüfen und im Falle des Eintritts innerhalb von 10 Tagen an den Verkäufer kommunizieren.

Der Verkäufer informiert den Einkäufer spätestens unmittelbar vor der Anlieferung der Ware über den Produktionsort/Anfallstelle/Herkunft, beziehungsweise benennt den Ort des jeweiligen Bauvorhabens.

Der Verkäufer verpflichtet sich seine Ware frei zu halten von: Gasflaschen, Batterien, radioaktiven, explosiven, entflammaren, chemischen und/oder giftigen Stoffen, menschlichen Körpern, Tierkadaver, menschlichen und tierischen Exkrementen, flüssige Abfälle wie Öle, Farben und Lacke und/oder heiße Asche.

Der Verkäufer garantiert, dass die Angaben die er über seine Ware macht exakt und vollständig sind. Sollte sich bei der Einsammlung, der Anlieferung, beim Transport, bei der Lagerung und/oder bei der Bearbeitung der Waren/Abfälle herausstellen, dass sie nicht mit den gemachten Aussagen übereinstimmen, wird der Verkäufer den Einkäufer (Luxport) von allen sich hieraus entstehenden Schäden freihalten. Der Einkäufer ist wahlweise berechtigt **A)** die Annahme der ganzen Charge zu verweigern. **B)** an den Verkäufer zu dessen Lasten zurückzusenden. **C)** das Material anzunehmen und ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen und die dadurch entstehenden Mehrkosten voll und ganz an den Verkäufer weiterzuberechnen.

Sollte der Verkäufer die Deklaration der Abfallart anzweifeln, ist der Einkäufer berechtigt Proben zur Analyse zu entnehmen und diese durch ein Labor analysieren zu lassen, wobei die Kosten zu Lasten des Verkäufers gehen.

Produkte sind in erster Linie getrennt anzuliefern. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass gefährliche Abfälle wie Asbest oder KMF nach TRGS 520 und TRGS 521 sicher und luftdicht verpackt, transportiert und angeliefert werden. Kosten, die durch eine nicht fachgerechte und gesetzlich vorgeschriebene Verpackung entstehen, trägt der Verkäufer in vollem Umfang.

Der Verkäufer bestätigt, dass er über die gesetzlich geltenden Bestimmungen, die das Sammeln, das Lagern, das Abholen, das Transportieren, die Behandlung/Bearbeitung, die Verwertung, die Entsorgung bis hin zur Beseitigung aufgeklärt wurde und er verpflichtet ist diese zu befolgen. Der Verkäufer haftet bei Kosten der Nichteinhaltung.

Artikel 6 : Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung : In Bezug auf Waren- und Produktlieferungen verpflichtet sich der Verkäufer diese ausschließlich unter Einhaltung der Erfordernisse der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) und EG 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu liefern. Hierzu verpflichtet sich der Verkäufer, vor der ersten An- und Belieferung die erforderlichen Informationen in Form von Sicherheitsdatenblättern der Stoffe und Gemische sowie die gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung benötigten Informationen dem Einkäufer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Sollten angelieferte Produkte (Erzeugnisse, Gemische, Stoffe) einen Stoff der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur aufweisen, muss der Verkäufer dieses unter Angabe der Massenprozentage dem Einkäufer ebenfalls unaufgefordert mitteilen.

Artikel 7 : Kaufpreis / Einkaufspreis : Der jeweils am Tag des Durchgangs auf der Brückenwaage ausgehängte Preis ist gültig und findet Anwendung, es sei denn die Parteien (Einkäufer und Verkäufer) haben sich schriftlich mittels einem Angebot oder dergleichen auf einen anderen Preis geeinigt. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise sind für einen Monat gültig, ab dem Datum des Angebots. Sämtliche Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Verkäufers. Abgerechnet wird grundsätzlich per Wiegeschein, wobei jedoch sämtliche zusätzliche Kosten wie beispielsweise Kosten für Personaleinsatz (Sortierarbeiten, etc.), Reinigungsarbeiten, Maschineneinsatz (Bagger, Hublader, etc.) sowie im Besonderen für Falschdeklaration der Materialien durch den Verkäufer und den daraus resultierenden Kosten, die aus einer Materialeinstufung beziehungsweise -herabstufung zustande kommen, abrechnungsrelevant sind. Die tatsächliche Materialeinstufung erfolgt durch den Einkäufer und dessen Mitarbeiter und wird in vollem Umfang vom Verkäufer arten- und kostenmäßig akzeptiert. Der Einkaufspreis unterliegt den gegenwärtigen Marktbedingungen, der Preisgestaltung von Abnehmern, Entsorgern, Verwertern, Deponien, etc. weshalb die Preise Schwankungen des Marktes in Art und Höhe wiedergeben. Bei Preisänderungen auf der Absatzseite des Einkäufers, darf dieser die Preisveränderungen an den Verkäufer in seinen Einkaufspreisen weiterberechnen. Preisänderungen und deren sofortige Umsetzung behält sich der Einkäufer jederzeit vor.

Die mit dem Verkäufer vereinbarten Konditionen gelten nicht nur für den Einkäufer, sondern ebenfalls für alle mit dem Einkäufer verbundenen Unternehmen. Dies gilt im Übrigen auch für Rabatte, Preisnachlässe, Skonti, Zahlungsfristen und -modalitäten.

Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind alle Kosten des Verkäufers für beispielsweise das Kalkulieren von Angeboten, Ortsbesichtigungen oder erforderlicher Mehrarbeit bei der Auftragsgestaltung entgeltlich abbezahlt.

Artikel 8 : Mengen : Die abzurechnenden Mengen basieren grundsätzlich auf den Angaben der Brückenwaage, welche auf den Gewichts- bzw. Wiegescheinen aufgeführt sind. Abrechnungsrelevante Mengengrößen können lauten auf Gewicht, Volumen, Zeit, Anzahl Personaleinsatz, Einsatz von Werkzeug und Maschinen, Lagerplatzfläche, Stückelung, etc..

Artikel 9 : Zahlungsbedingungen : Der Einkäufer leistet Zahlungen wahlweise 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage rein netto nach vollständiger Lieferung der Ware beziehungsweise nach Eingang einer Rechnung. Der gesellschaftliche Sitz des Einkäufers ist der gültige Zahlungsort für alle Warenrechnungen.

Rechnungen die an den Einkäufer adressiert sind, haben digital per E-invoicing im PDF-Format zu erfolgen. Sie müssen auf EURO lauten und die zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültige Umsatzsteuer gesondert angeben und falls vorhanden auch die im Auftrag genannte Bestell- und Steuernummer des Verkäufers aufführen.

Rechnungen sind per E-invoicing an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:

Luxport S.A. - Sparte Abfall

invoice.luxport@luxport-group.com

Forderungen des Verkäufers, die aus der gesamten Geschäftsbeziehung bestehen, kann der Einkäufer mit seinen Forderungen an den Verkäufer als Gegenforderung aufrechnen.

Der dem Einkäufer geschuldete Nettobetrag ist gleich nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen, es sei den die Parteien haben schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen. Die Inrechnungstellung erfolgt grundsätzlich in digitaler Form per E-Mail.

Artikel 10 : Anfechtungen / Widerrufen / Schadensmeldung / Anspruchsmeldung : Anfechtungen bezüglich angelieferter Mengen sind im Nachhinein nicht zulässig. Anfechtungen beziehungsweise Widerrufen anderer Art müssen vom Verkäufer als schriftliches Einschreiben per Post innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt eingereicht werden. Personen- und Sachbeschädigungen die auf dem Gelände des Einkäufers passieren, sind nach Eintreten und Feststellung umgehend dem Einkäufer und dessen Mitarbeitern zu melden. Der Verkäufer kann keinerlei Ansprüche an den Einkäufer, Luxport S.A., oder an eines der Luxport Group zugehörigen Unternehmen, stellen.

Artikel 11 : Eigentumsvorbehalt des Verkäufers :

Auch wenn Artikel 1: Anwendungsbereich : greift, welcher neben anderem besagt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht akzeptiert werden, so wird dennoch ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt zulassen. Sowohl als auch in diesem Fall ist die Ware durch den Verkäufer ermächtigt vom Einkäufer weiterzuverarbeitet und verkauft zu werden. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen, auch in dem Fall dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dies vorsehen.

Artikel 12 : Gewährleistung – Warenbeschaffenheit : Der Verkäufer ist in der Gewährleistung, dass die Ware die folgendenden Kriterien und Eigenschaften erfüllt: **A)** frei von Schäden und Mängeln, welche Material- und/oder Herrstellungsbedingt auftreten; also einer marktüblichen Qualität entsprechen.

B) für den angedachten Zweck des Einkäufers geeignet ist und sämtlichen Anforderungen und Spezifikationen des Einkäufers entspricht und in der Beschaffenheit, der Zusammensetzung, dem Design, etc. nicht von denen vom Verkäufer im Vorfeld bestimmten Angaben abweicht. **C)** sich an die Richtlinien der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) hält.

Der Verkäufer stellt im Rahmen seiner Warenherstellung sicher, dass er auf umweltfreundliche Produktionsmittel zurückgreift und dass Vorlieferanten und Zulieferer der gelieferten Werkstoffe und Leistungen in angemessener Weise die gleichen Anforderungen erfüllen. Dazu steht der Verkäufer zum Beispiel für die Einhaltung von DIN ISO 14001 : 2015 ein. Auf Anfrage vom Einkäufer wird der Verkäufer einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Waren dem Einkäufer ausstellen, so dass dieser die Einhaltung der Umweltnormen prüfen kann.

Die Beseitigung kleinerer Mängel können vom Einkäufer, ohne zuvor geführte Abstimmung mit dem Verkäufer und ohne das hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers berührt wird, selbst durchgeführt werden.

Artikel 13 : Freistellung von der Produkthaftung : Sollte der Einkäufer von einem Dritten wegen eines Sach- bzw. Personenschadens im Zuge der Produkthaftung in Anspruch genommen werden und ist dieser Schaden auf ein Produkt/Ware des Verkäufers zurückzuführen, hat der Verkäufer den im Außenverhältnis haftenden Einkäufer, von diesem Anspruch freizustellen.

Der Verkäufer trägt die Kosten, genauer Rückkosten, falls es für den Einkäufer zu auferlegten beziehungsweise verpflichteten Rückrufaktionen kommt, welche auf eine fehlerhafte Beschaffenheit der Ware des Verkäufers zurückzuführen ist. Die Beweislast trägt der Verkäufer, sollte die Schadensursache in dessen Verantwortungsbereich liegen.

Bei Verdacht auf einen Mangel der Beschaffenheit der Ware hat der Verkäufer den Einkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Im Falle, dass ein Dritter auf Grund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Verkäufers gegen den Einkäufer eine Klage erhebt, wird der Verkäufer auf Verlangen des Einkäufers gegen diese Klage, ob bereits erhoben oder erst in Plangung befindlich, kämpfen und deren Verteidigung übernehmen.

Artikel 14 : Schadloshaltung bei Schutzrechtverletzungen : Der Einkäufer, dessen Mitarbeiter und alle mit dem Einkäufer in Verbindung stehenden juristischen Personen und Unternehmen, welche die Ware des Verkäufers benutzen, werden, wenn im Zuge einer Verletzung von Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten von Ansprüchen Dritter sowie Kosten der Rechtsverfolgung vom Verkäufer in der Art freigestellt, dass dieser auf eigene Kosten die Verteidigung übernimmt.

Tritt ein Verbot der Nutzung oder des Verkaufs der Ware für den Einkäufer ein oder ist absehbar, wird der Verkäufer bei kompletter Kostenübernahme entweder die notwendigen Lizenzen besorgen und/oder durch nicht fremde schutzrechtverletzende Ware ersetzen oder die eigene Ware dementsprechend abändern.

Artikel 15 : Geheimhaltungspflicht : Es gilt die Geheimhaltungspflicht des Verkäufers, wonach dieser sämtliche Informationen, die beim jeweiligen Auftrag vom Einkäufer offengelegt wurden, geheim hält und diese nur für die Auftrags Erfüllung verwendet. Zu diesen geheimhaltungspflichtigen Informationen zählen insbesondere Produkt- und Verfahrenszeichnungen sowie Angebote, Kalkulationen und Lagepläne, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung oder der Verwendung bereits ohne dessen Mitwirken öffentlich bekannt waren. Der Verkäufer darf keine Fotos vom Firmengelände des Einkäufers machen. Sämtliche Verträge mit dem Einkäufer unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung. Der Verkäufer haftet für jede eigene Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, also auch für Verletzungen durch Sub- und Partnerunternehmen oder sonstiger Dritter, denen er die Informationen zugänglich gemacht hat.

Artikel 16 : Höhere Gewalt : Bei Eintreten Höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien usw., die den Verkäufer an der Erbringung seiner Leistung hindern, berechtigen den Einkäufer vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware selbst oder über andere Verkäufer zu erlangen oder seine Abnahmemengen gegenüber dem Verkäufer ohne Haftung zu verringern.

Artikel 17 : Rücktritt / Kündigung : Aufträge können vom Einkäufer ganz oder auch nur teilweise mit angemessener Frist schriftlich gekündigt werden. Der Einkäufer ist neben anderem zum kündigen eines Auftrags berechtigt, wenn bei einem seiner Abnehmer beziehungsweise seiner Einkäufer ein Modellwechsel oder technische Änderung eintritt oder einer der beiden vom Einkauf der beim Einkäufer bestellten Ware ganz oder teilweise zurücktritt.

Bei einer diesartigen Kündigung hat der Verkäufer gegen den Einkäufer keinerlei, über den bereits erfüllten Teil des Vertrages hinausgehende, Ansprüche.

Des Weiteren gibt es kein Szenario in dem der Einkäufer für erwartete oder entgangene Gewinne, Zinsaufwendungen oder einen sonstigen Ersatz für Folgeschäden des Verkäufers haftet. Sollte der Verkäufer nach Erhalt einer zugegangenen Kündigung dennoch Arbeiten durchführen, so dass für ihn selbst oder/und für Zulieferer, Vorlieferanten oder Subunternehmen des Verkäufers Kosten entstehen, welche der Verkäufer hätte vermeiden können, leistet der Einkäufer keinen Ersatz.

Ebenfalls kann der Einkäufer den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn sich der Verkäufer vertragswidrig verhält, es zu Lieferverzögerungen kommt oder der Verkäufer zahlungsunfähig ist.

Artikel 18 : Verwendung von geschütztem Material : Dem Einkäufer werden vom Verkäufer die folgenden Kriterien eingeräumt und gewährt: einfache, kostenlose, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, globale Lizenz zur Bearbeitung, Instandsetzung, Umgestaltung, Umlagerung und Aufbereitung der Ware. Dies umfasst ebenso die voran aufgeführten Kriterien, die dem Einkäufer im Laufe der auftragsgemäßen Leistung des Verkäufers zur Verfügung gestellt wurde und die sich auf die zu liefernde Ware bezieht.

Artikel 19 : Haftung / Freistellung / Versicherung : Der Verkäufer haftet allein für all seine Ware betreffenden Entladungshandlungen. Ebenso haftet der Verkäufer allein für sämtliche Schäden, welche er, seine Anlieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen im Zusammenhang mit der Waren-/Leistungserbringung des jeweiligen Auftrags verursachen beziehungsweise in irgendeiner Form daran beteiligt sind. Der Verkäufer wird den Einkäufer schuldfrei halten. Bedeutet, der Verkäufer wird den Einkäufer beziehungsweise jeden zum Einkäufer gehörenden Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten in Bezug sämtlicher Ansprüche Dritter und den Kosten der Rechtsverfolgung, welche durch eine Aktion des Verkäufers, seiner Anlieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen entstehen, befreien und schadensfrei halten. Der Verkäufer haftet an Stelle des Einkäufers für alle Forderungen und Schäden. Der Verkäufer muss sich vergewissern, dass die von Ihm verkauften Waren und Leistungen mit den im Vorfeld zum Kauf vereinbarten Produkteigenschaften übereinstimmen. Sollte der Verkäufer dennoch andersartige beziehungsweise zu den im Vorfeld abweichende zum Kauf vereinbarte Waren und Leistungen liefern, muss er je nach Wahl des Einkäufers die Waren und Leistungen zurücknehmen und für die entstandenen Kosten in Folge dessen in vollem Umfang aufkommen, letzteres durch einfaches Vorzeigen der betreffenden Rechnung seitens des Einkäufers.

Die Waren- bzw. Leistungs- bzw. Materialbeschaffenheit kann der Einkäufer auf Kosten des Verkäufers per Untersuchung durch Drittpersonen in Auftrag geben und feststellen. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung im Auftrag des Einkäufers hat volle Beweiskraft und kann dem Verkäufer entgegengehalten werden, ohne dass Letzterer dieses anfechten kann. Der Verkäufer übernimmt alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Untersuchung (Kosten für Probenahme und Analyseverfahren, etc.), auch wenn diese negativ zu Lasten des Verkäufers ausfallen sollte. Der Verkäufer verpflichtet sich des Weiteren den Einkäufer zu entschädigen, sollten seine Anlagen, Angestellten oder Dritte im Zusammenhang mit eingekauften Waren / Leistungen zu Schaden kommen.

Sollten neben den Allgemeinen Einkaufsbedingen zusätzliche zwischen Einkäufer und Verkäufer geschlossene Vertragsvereinbarungen getroffen werden, welche den Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen, so haben die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang.

Zur Deckung der Verpflichtungen des Verkäufers der jeweiligen Auftragshöhe wird der Verkäufer eine entsprechend hohe Betriebshaftpflicht- und Sachschadensversicherung unterhalten. Diese unterhält der Verkäufer zusätzlich zu seiner Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung, welcher mit dem Einkäufer in abzustimmender Höhe vorzunehmen ist. Der Verkäufer bringt zum Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes Bescheinigungen bei, aus denen herausgeht, das es ohne vorangegangene schriftliche Mitteilung an den Einkäufer innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu keiner Beendigung, keinem Erlöschen und keiner Änderung kommen wird.

Artikel 20 : Eigentumsrechte des Käufers : An sämtlichen Gegenständen, die der Einkäufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, wie beispielsweise Werkzeuge, Modelle, Montage-/Fertigungsmaterialien, insbesondere Verpackungsmaterialien sowie Unterlagen behält sich der Einkäufer das Eigentum vor.

Ebenso steht dem Einkäufer das Eigentum an allen Gegenständen zu, welche der Verkäufer im Auftrag vom Einkäufer oder dessen Kunden anfertigt. Genauer wird dem Einkäufer bereits vor Lieferung das Eigentum an diesen Gegenständen übertragen, wobei der Verkäufer dieses Eigentum bis zur Leistungserbringung für den Einkäufer unentgeltlich verwahrt. Eine Nutzung oder eventuelle Veränderung dieser Gegenstände erfolgt ausschließlich zu dem vom Einkäufer bestimmten Zweck und nicht zum Zwecke Dritter, es sei denn der Einkäufer willigt diesem/dieser im Vorhinein schriftlich zu.

Das Eigentum vom Einkäufer wird vom Verkäufer bei voller Kostenübernahme aufbewahrt, gegebenenfalls repariert oder falls notwendig neu angeschafft.

Sollte das Eigentum, vom Einkäufer während es sich im Besitz des Verkäufers befindet, beschädigt werden oder gar abhanden kommen, hat der Einkäufer das Recht auf finanzielle Entschädigung zu Lasten des Verkäufers. Gegebenenfalls muss der Verkäufer das Eigentum zu seinen Kosten ersetzen.

Die Handhabung des nach Auftragsabschluss übriggebliebenen Teils des Eigentums muss sich der Verkäufer beim Einkäufer einholen und diese dann auf eigene Kosten umsetzen. Dies umfasst auch die Herausgabe des Eigentums, insbesondere Unterlagen und Verpackungen an den Einkäufer während und nach der Auftragsausführung. Kosten die hierbei entstehen, wie beispielsweise Versandkosten gehen zu Lasten des Verkäufers. In jedem Fall ist der Verkäufer verpflichtet das Eigentum des Einkäufers auszuliefern. Der Verkäufer hat kein Recht auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung auf Grund einer offenen Gegenforderung, welche aus diesem oder einem anderen Geschäft zwischen den Parteien besteht.

Artikel 21 : Gerichtsstand / Anwendbares Recht : Das in dem Großherzogtum Luxemburg geltende Recht regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien (Einkäufer und Verkäufer). Jegliche Streitigkeit zwischen den Parteien unterliegt generell der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Luxemburg. Wobei der Einkäufer auch berechtigt ist, den Verkäufer an seinem Sitz zu verklagen.

Der Erfüllungsort ist dort, wo nach Angaben des Einkäufers die Ware anzuliefern ist oder die vereinbarte Leistung erbracht werden soll. Der Zahlungsort ist der Hafen in Mertert.

Sollte eine der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschriebene Bestimmung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen hiervon unberührt. Infolgedessen sehen sich Einkäufer und Verkäufer verpflichtet, unter Beibehaltung der ursprünglichen Zielsetzung eine neu zu vereinbarende Bestimmung auszuhandeln.

Stand: Mai 2022